

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-4750

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS SGB IX-55-00

Münster, 22.08.2011

Mitglieder-Info Nr. 56/2011

- a) Anspruch auf Versorgung mit einem Sportrollstuhl gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (Urteil des BSG v. 18.05.2011 – Az. B 3 KR 10/10 R)
- b) Anspruch auf Versorgung mit einem Rollstuhlbike gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (Urteil des BSG v. 18.05.2011, Az. B 3 KR 7/10 R)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. aktuellen Entscheidungen des 3. Senates des Bundessozialgerichtes vom 18.05.2011 betreffen Fallgestaltungen, die letztlich auch die Schnittstelle zur sozialen Rehabilitation berühren und damit für Sie von Interesse sein dürften.

- a) Urteil B 3 KR 10/10 R (Sportrollstuhl):

In diesem Verfahren hatte das BSG zu entscheiden, inwieweit die beklagte Krankenkasse verpflichtet ist, den rollstuhlabhängigen Kläger zusätzlich zum vorhandenen Aktivrollstuhl mit einem für das Rollstuhlbasketball geeigneten Sportrollstuhl zu versorgen. Der erkennende Senat stellt hierzu im Wesentlichen fest, dass es nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist, einem behinderten Menschen durch die Hilfsmittelversorgung die Teilhabe am Behindertensport zu ermöglichen. Auch jugendliche Versicherte könnten die Versorgung mit besonders ausgestatteten Sportrollstühlen für den Vereinssport nicht beanspruchen. Eine solche Versorgung übersteige den von der GKV zu gewährleistenden Basisausgleich. Bei der Betätigung in einem Sportverein ginge es nicht um die Vermeidung von Ausgrenzung, sondern vielmehr um die Erweiterung von Teilhabemöglichkeiten – und zwar in einem Bereich, für den die Krankenkassen außerhalb des Rehabilitationssports oder des Funktionstrainings gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 SGB IX gerade nicht mehr leistungsverpflichtet seien.

Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des Senates zu einem vermeintlichen Anspruch des Klägers aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention). Nach den Ausführungen des Senates könnten aus der UN-Konvention keine über § 33 SGB V hinausgehenden Leistungsansprüche hergeleitet werden. Insbesondere ergäben sich solche Ansprüche nicht aus Art. 20 UN-Konvention. Aus den Regelungen der UN-Konvention könne kein subjektiv öffentliches Recht des Einzelnen abgeleitet werden, ein konkretes der persönlichen Mobilität dienendes Hilfsmittel von einem bestimmten Leistungsträger zu verlangen. Die Bundesrepublik Deutschland trage den von der UN-Konvention angestrebten Zweck, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten sowie die Achtung der ihnen inne wohnenden Würde zu fördern (Art. 1 UN-Konvention), ausreichend durch das gegliederte Leistungssystem des SGB und insbesondere durch das SGB IX Rechnung. Weitergehende Einzelansprüche würden – zumindest für den Bereich der GKV – durch die UN-Konvention nicht begründet.

Da nach den Feststellungen der Vorinstanzen es an der Bedürftigkeit des Klägers fehle, könne hier offen bleiben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Versorgung mit solchen Rollstühlen als Leistung der Eingliederungshilfe von der Sozialhilfe beansprucht werden könne.

b) Urteil B 3 KR 7/10 R (Rollstuhlbike):

In diesem Verfahren hatte das BSG zu entscheiden, ob die beklagte Krankenversicherung der rollstuhlabhängigen Klägerin die Versorgung mit einem Rollstuhlbike gewähren musste. In dieser Entscheidung macht der erkennende Senat umfassende Ausführungen dazu, was (noch) hinsichtlich der von der GKV sicherzustellenden Mobilität zum sogenannten Nahbereich gehört. Danach eröffne das Rollstuhlbike dem behinderten Menschen grundsätzlich eine dem Radfahren vergleichbare und somit über diesen Nahbereich hinausgehende Mobilität. Allerdings seien Hilfsmittel, die dem Versicherten eine über diesen Nahbereich hinausgehende Mobilität ermöglichen im Einzelfall gleichwohl von der GKV zu gewähren, wenn besondere qualitative Momente dieses mehr an Mobilität erfordern. Solche besonderen qualitativen Momente lägen z. B. vor, wenn der Nahbereich ohne das begehrte Hilfsmittel nicht in zumutbarer Weise erschlossen werden könne oder wenn eine über den Nahbereich hinausgehende Mobilität zur Wahrnehmung eines anderen Grundbedürfnisses notwendig sei. Ein solches qualitatives Moment sei im vorliegenden Fall die besondere gesundheitliche Situation der Klägerin. Diese leide unter degenerativen Veränderungen der oberen Extremitäten aufgrund derer eine Fortbewegung mit dem vorhandenen Aktivrollstuhl nur unter Schmerzen möglich sei. Die Wahrnehmung eines Grundbedürfnisses unter Inkaufnahme gesundheitlicher Einschränkungen und verbunden mit der Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht zumutbar. Deshalb sei hier die Versorgung mit einem Rollstuhlbike erforderlich.

Ich habe die o. g. Entscheidungen als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Ich habe sie für die Beratungen im FA I vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer